



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Justiz
Frau Alessandra Ignoto
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 10. März 2015 hs

**11.489 Parlamentarische Initiative. Aufhebung von Artikel 293 StGB
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Ignoto

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2014 ersuchte uns die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates in oben genannter Angelegenheit um unsere Stellungnahme bis zum 31. März 2015. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

I. Anträge

1. Der Mehrheitsvorschlag der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates nach einer Anpassung von Art. 293 StGB im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sei umzusetzen, der Minderheitsvorschlag betreffend ersatzlose Aufhebung der Bestimmung hingegen abzulehnen.
2. Es sei die Ausgestaltung von Art. 293 StGB als Vergehen zu prüfen.

II. Begründung

Zu Antrag Nr. 1:

Wir begrüßen grundsätzlich die Anpassung von Art. 293 StGB an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, sprechen uns jedoch dezidiert gegen eine ersatzlose Aufhebung der Bestimmung aus. Dieses Vorgehen erhöht nicht die Transparenz des Behördenhandelns, sondern gefährdet die freie und ungestörte Meinungsbildung von Behörden. Hierbei geht es nicht um eine permanente Abkapselung dieser Abläufe, sondern um den Schutz des Meinungsbildungsprozesses vor äusseren Beeinflussungen, bis dessen Resultat nach der Entscheidungsfindung gemäss den für die entsprechenden Behörden geltenden Rechtsgrundlagen kommuniziert werden kann. Ohne die Abschirmung dieses Prozesses gegen jede behördenexterne Einwirkung kann eine unabhängige und effektive Arbeit der Behörden nicht sichergestellt werden. Die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Änderung von

Art. 293 StGB, wonach durch die Strafbehörden eine Interessenabwägung zwischen der Veröffentlichung des Geheimnisses und den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen vorzunehmen ist, verdient hingegen unsere Zustimmung. Mit der vorgeschlagenen Formulierung verpflichtet der Entwurf richtigerweise – u.a. im Interesse aller an einem Straf-, Zivil-, oder Verwaltungsverfahren beteiligten Privatpersonen – auch Journalisten dazu, vor einer Veröffentlichung entsprechende Überlegungen anzustellen und vorschnelle Publikationen zu vermeiden.

Zu Antrag Nr. 2:

In Ergänzung zum vorliegenden Entwurf ist die Ausgestaltung der Strafbestimmung von Art. 293 StGB als Vergehen anstelle einer blossen Übertretung zu prüfen, insbesondere mit Blick auf Art. 320 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, wonach sich Urheber einer Verletzung des Amtsgeheimnisses, welches ihnen in ihrer Eigenschaft als Behördenmitglieder oder Beamte anvertraut wurde, eines Vergehens strafbar machen. Der sachlich nicht gerechtfertigte Unterschied in den Strafandrohungen von Art. 293 und Art. 320 StGB würde damit beseitigt.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Zuger Polizei
- Obergericht
- Verwaltungsgericht